

**Beschlossen:** am 09.09.2015  
**Veröffentlicht:** am 02.10.2015 im Amtsblatt der Stadt Oschersleben (Bode)  
**Inkrafttreten:** am 03.10.2015

## **Gebührensatzung für die Benutzung der Festplätze der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile**

Auf Grund der §§ 5,8,9 und 99 des kommunalen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 09.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Für die Benutzung der Festplätze werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- 2) Die Übergabe und Übernahme der Festplätze erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode).

### **§ 2 Gebührenfreie Veranstaltungen**

- 1) Für Veranstaltungen, die von der Stadt Oschersleben (Bode) durchgeführt werden, erfolgt keine Berechnung der Gebühren.
- 2) Die Nutzung des Festplatzes durch ortsansässige gemeinnützige Vereine/Verbände erfolgt auf Antrag gebührenfrei, die Absätze 1- 3 des § 6 dieser Satzung gelten nicht. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist mit Antragstellung einzureichen.
- 3) Ortsansässige gemeinnützige Vereine können zur Durchführung ihrer Veranstaltungen weitere Partner binden, die Absätze 1 bis 3 des § 6 dieser Satzung gelten nicht.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist der Vertragspartner.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit einem Gebührenbescheid bzw. Nutzungsvertrag festgesetzt. In der Regel sind die Gebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig bzw. die Fälligkeit wird im Nutzungsvertrag ausdrücklich festgelegt.

### **§ 5 Gebührenbemessung**

Die Tage des Auf- und Abbau von Zelten, Fahrgeschäften, Verkaufsflächen und anderen Aufbauten sind von der Berechnung der Benutzergebühr nicht mitzuzählen.

### **§ 6 Gebühren für die Benutzung der Festplätze**

1. Festplatz Oschersleben (Bode), Friedensstraße  
Vergabe des gesamten Festplatzes 500,00 Euro/Tag  
Aufteilung der Fläche in 2 Flächen 250,00 Euro/Tag und Fläche

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| Aufteilung der Fläche in 4 Flächen          | 125,00 Euro/Tag und Fläche |
| 2. Festplätze laut Anlage in den Ortsteilen | 100,00 Euro/Tag            |
3. Bei der Vergabe einzelner Standplätze an Schausteller, Imbissanbieter u. ä. werden je Tag und je laufender Frontmeter, bei runden Fahrgeschäften je laufenden Meter Durchmesser auf den Festplätzen:
- |  |                         |
|--|-------------------------|
| a) für kleine Fahrgeschäfte, Ponyreiten, Kinderkarussells und ähnliche Unternehmen | 2,50 Euro (inkl. MwSt.) |
| b) für Schaugeschäfte, Schieß- und Spielbuden                                      | 3,00 Euro (inkl. MwSt.) |
| c) für Großfahrgeschäfte ab 10,0 m laufende Frontmeter                             | 5,00 Euro (inkl. MwSt.) |
| d) für Verkaufsstände  | 3,00 Euro (inkl. MwSt.) |
4. Die Bewirtschaftungskosten, wie Strom, Wasser und Abwasser werden dem Vertragspartner nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.
5. Sonstige Gebühren  
Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten hat laut Benutzersatzung jeder Vertragspartner selbst vorzunehmen. Erfolgen diese Arbeiten nicht durch den Vertragspartner, werden Aufräum- und Reinigungsarbeiten von gemeindeeigenen Kräften durchgeführt. Der Veranstalter hat hierfür einen Betrag entsprechend dem tatsächlichen Aufwand an die Stadt Oschersleben (Bode) zu zahlen.
6. Bei den gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Stadt die Aufräum- und Reinigungsarbeiten und die dabei anfallenden Kosten. Abfallgebühren werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt bzw. über einen pauschalen Betrag erhoben.
7. Für alle Festplätze kann eine Kautions in Höhe von 500,00 Euro erhoben werden.

### **§ 7 Gebührenerstattung**

- 1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden unter Abzug einer Bearbeitungspauschale von 8,00 Euro erstattet, wenn die Erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.
- 2) Wird eine unbillige Härte begründet, so kann die Stadt auf Antrag Stundung oder Erlass der festgesetzten Gebühr gewähren.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Oschersleben (Bode), 14.09.2015

Kanngießer  
Bürgermeister

- Siegel -